

Wie hoch sind die Beitragssätze?

Die Beitragssätze sind in den Beitrags- und Gebührensatzungen der Gemeinde geregelt.

Derzeit betragen die Beitragssätze für die

- **Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ahorntal für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsteile Adlitz, Brünnberg, Oberailsfeld, Pfaffenberg, Zauppenberg, Neumühle, Rabenstein, Klausstein, Fuchshof, Schweinsmühle, Schöchleinsmühle und Langweil**

je m² Grundstücksfläche 0,76 € netto
je m² Geschoßfläche 4,44 € netto

- **Abwasseranlage der Gemeinde Ahorntal für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Kleinkläranlagen**

je m² Grundstücksfläche 2,30 €
je m² Geschoßfläche 13,00 €

Wie berechnet sich der Herstellungsbeitrag? - Ein Berechnungsbeispiel

Ein neues Baugebiet wird erschlossen. Das zu veranlagende Grundstück hat eine Grundstücksfläche von 800 m².

Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgungsanlage:

Grundstücksfläche	800 m ² x 0,76 €/m ²	=	608,00 €
zuzüglich MwSt.	7 %	=	42,56 €
	gesamt	=	650,56 €

Herstellungsbeitrag für die Abwasseranlage:

Grundstücksfläche	800 m ² x 2,30 €/m ²	=	1.840,00€
	gesamt	=	<u>2.490,56 €</u>

Im Jahr darauf wird auf diesem Grundstück ein Wohnhaus mit einer tatsächlichen Geschosfläche von 220 m² neu gebaut. Die Geschosfläche von 220 m² wird nun nachveranlagt.

Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgungsanlage:

Geschoßfläche	220 m ² x 4,44 €/m ²	=	976,80 €
zuzüglich MwSt.	7 %	=	68,38 €
		=	1045,18 €

Herstellungsbeitrag für die Abwasseranlage:

Geschoßfläche	220 m ² x 13,00 €/m ²	=	2860,00 €
	gesamt Wasser + Kanal	=	<u>3.905,18€</u>

Welche Möglichkeiten eines Rechtsbehelfs habe ich?

Gegen einen Bescheid über Herstellungsbeiträge kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides entweder Widerspruch bei der den Bescheid erlassenden Behörde oder Klage beim Verwaltungsgericht Bayreuth eingereicht werden.

Diese Rechtsbehelfe müssen begründet werden.

Da das Widerspruchs- bzw. Klageverfahren mit einem Kosten- und Zeitaufwand verbunden ist, empfiehlt es sich, vor der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem zuständigen Sachbearbeiter das Gespräch zu suchen, um mögliche Unklarheiten frühzeitig ausräumen zu können. Rufen Sie uns einfach an oder kommen Sie während der Öffnungszeiten vorbei.

Wir sind für Sie da!

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Herstellungsbeitragsrecht geben und helfen, den Beitragsbescheid besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Für weitere Erläuterungen oder bei Fragen bzw. Unstimmigkeiten steht Ihnen unser Beitragssachbearbeiter gerne zur Verfügung. Nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung. Gerne erläutern wir Ihnen bei einem persönlichen Gespräch die Berechnungsgrundlagen und gewähren Ihnen Einblick in die Abrechnungsunterlagen.

Ansprechpartner

Gemeinde Ahorntal
Kirchhorn 11
95491 Ahorntal
Tel.: 09202/200
Mail: poststelle@ahorntal.bayern.de

Wissenswertes über Herstellungs- beiträge für Wasser und Abwasser

nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)



Eine Information Ihrer Gemeinde-
verwaltung Ahorntal

Herstellungsbeiträge, was ist das?

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) - Artikel 5 - schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten getragen werden müssen.

Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an eben diese öffentliche Einrichtung Entwässerungsanlagen bzw. Wasserversorgungsanlage ein Vorteil erwächst.

Der Herstellungsbeitrag wird einmalig festgesetzt. Herstellungsbeiträge werden erhoben für

- die Wasserversorgungsanlage und
- die Abwasseranlage

Alle weiteren Grundlagen zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen sind in den entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen der jeweiligen Kommune geregelt.

Diese können jederzeit im Rathaus der Gemeinde Ahorntal eingesehen werden.

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?

Ein Herstellungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben,

- die ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage haben oder tatsächlich an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind
- wenn ein Recht zum Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage besteht bzw. wenn sie an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen sind

Beitragspflicht - wann wird der Beitrag erhoben?

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage bzw. Abwasseranlage angeschlossen ist, bzw. angeschlossen werden kann.

Hinweis:

Tritt eine Veränderung der Grundstücksfläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes ein, so sind Flächenmehrunge beitragspflichtig.

Veränderungen in diesem Sinne können sein

- Nachträglicher Ausbau eines bisher beitragsfreien Dachgeschosses
- Anbau eines Wintergartens
- Anbau an das bestehende Gebäude
- Aufstockung eines Wohnhauses
- Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück

Änderungen sind der jeweiligen Gemeinde mitzuteilen.

Der Beitrag entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme.

Beitragspflicht - wer ist Beitragspflichtiger?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Verjährung - wann tritt sie ein?

Der Beitrag verjährt, wenn die Gemeinde den Beitrag nicht innerhalb von vier Jahren nach Entstehen der Beitragsschuld einfordert. Im Falle von nicht gemeldeten Änderungen gilt diese Verjährungsfrist nicht.

Wann ist die Zahlung fällig?

Der Erschließungsbeitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig.

Sollte die rechtzeitige Zahlung eine unbillige Härte darstellen, kann auf Antrag eine Stundung in Form z. B. einer Ratenzahlung gewährt werden. Für die Dauer der gewährten Stundung müssen Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat erhoben werden. Unter Umständen kann auch die Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch auf Kosten des Schuldners erforderlich werden.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs die Forderung zum angegebenen Zeitpunkt fällig wird.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Herstellungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücksfläche und nach der Geschossfläche.

Die Geschossfläche berechnet sich nach den Außenmaßen der Gebäude in den ausgebauten Geschossen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung bzw. Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss bzw. eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Der Herstellungsbeitrag berechnet sich aus der Multiplikation der Grundstücks- bzw. Geschossfläche mit dem jeweiligen Beitragssatz.